

## **1. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel**

Auf Grund § 85 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA) vom 10. 09. 2013 in der Fassung vom 18.11.2020 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der Fassung vom 21.04.2023 hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 29.05.2024 die 1. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel beschlossen.

### **Artikel I**

Die Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel (Gestaltungssatzung der Hansestadt Salzwedel)

### **Artikel II**

§ 5 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Dächer Ziffer 12**

Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht störend wirken. Die Solaranlagen sind nur mit nicht glänzender Oberfläche zulässig. Die Montage der Solaranlagen ist nur parallel zur Dachfläche sowie als Indach-Anlage zulässig. Die Modulanordnung hat in geschlossener rechteckförmiger Bauweise zu erfolgen. Auf Flachdächern mit einer Dachneigung bis 10% sind generell Solaranlagen auch in anderer Farbigkeit und Oberfläche zulässig. Freistehende Solaranlagen und Balkonanlagen sind unzulässig.

### **Artikel III**

Die Begründung zu § 5 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

#### **Begründung zu Ziffer 12:**

Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen. Durch die Gestaltungsanforderungen an die Solaranlagen soll die Störung des historischen Stadtbildes beschränkt werden. Als Standort für Solaranlagen werden von öffentlicher Verkehrsfläche aus nicht sichtbare Solaranlagen favorisiert.

### **Artikel IV**

§ 15 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **Artikel V**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25.06.2024

  
Meinig  
Bürgermeister

